

## Beitragsordnung

der

### FORSCHUNGSVEREINIGUNG FÜR LUFT- UND TROCKNUNGSTECHNIK E.V. (FLT)

Gemäß § 10 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung mit Wirkung vom 1. Juli 2002:

1. Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder

Die Beiträge bemessen sich nach der folgenden Staffelung:

Stufe	Umsatz im Bereich der Luft- und Trocknungstechnik in Mio. EUR		Beitrag EUR
1		bis 7,5	5.000
2	über 7,5	bis 12,5	7.500
3	über 12,5	bis 17,5	10.000
4	über 17,5	bis 25	12.500
5	über 25	bis 35	17.500
6	über 35	bis 45	22.500
7	über 45	bis 60	30.000
8	über 60		40.000

2. Jahresbeitrag der außerordentlichen Mitglieder

- a) Für Fachplaner mit persönlicher Mitgliedschaft wird der Beitrag auf EUR 2.500,00 festgesetzt.
- b) Von ausländischen Firmen soll grundsätzlich ein Beitrag in doppelter Höhe nach der Beitragsstaffel für ordentliche Mitglieder erhoben werden, da die Vereinigung nicht auf öffentliche Mittel anderer Staaten zugreifen kann.

- c) Neueintretende Mitglieder, die sich projektbezogen an Vorhaben der Vereinigung beteiligen möchten, sollen einen Beitrag von EUR 3.750,00 je Vorhaben zahlen. Nach Ablauf des dritten Kalenderjahres ab Eintritt werden sie zu ordentlichen Mitgliedern, sofern die Voraussetzungen dafür nach § 4 der Satzung (inländischer Firmensitz u.a.) gegeben sind. Als ordentliche Mitglieder zahlen sie Beiträge gemäß Nr. 1.
- d) In allen anderen Fällen legt der Vorstand die Beiträge für außerordentliche Mitglieder von Fall zu Fall fest und überprüft sie jährlich. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand auch Abweichungen von den vorstehenden Beitragsregelungen für außerordentliche Mitglieder (Nr. 2 a) bis d)) beschließen.

### 3. Fälligkeit, unterjähriger Eintritt

Der Beitrag wird zum 15. Mai eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt vor dem 1. Juli eines Jahres wird der volle Jahresbeitrag erhoben und innerhalb eines Monats fällig, bei Eintritt nach dem 1. Juli der halbe Jahresbeitrag.